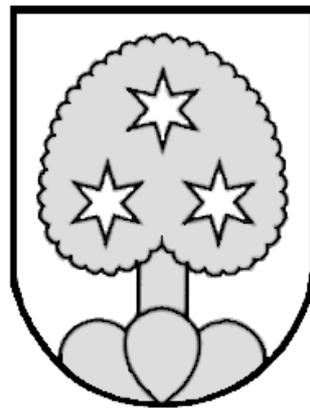


1.0012.76.3

Einwohnergemeinde Linden



FEUERWEHRREGLEMENT 2005

Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand	3
Geltungsbereich	3
II. Aufgaben der Feuerwehr	3
Aufgaben.....	3
III. Feuerwehrpflicht	3
1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	3
Feuerwehrpflicht	3
Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe	4
Ärztlicher Befund.....	4
Weiterausbildung	4
Kader und Fachleute.....	4
Persönliche Ausrüstung	5
Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht.....	5
2. Übungsdienst und Einsatz.....	5
Übungsplan und -daten.....	5
Obligatorium und Entschuldigungen	5
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	6
Kommando auf dem Schadenplatz.....	6
Einsatz des Sonderstützpunktes.....	6
Zusätzliche Mittel	6
Zivilpersonen.....	7
3. Versicherung, Entschädigung, Sold	7
Versicherung.....	7
Sold und Entschädigungen	7
IV. Betriebsfeuerwehren	7
Betriebsfeuerwehren	7
V. Finanzierung	8
Spezialfinanzierung.....	8
Ersatzabgabe	8
Befreiung von der Ersatzabgabe.....	8
Gebühren	9
Einsatzkosten.....	9
Kosten für Nachbarhilfe	9
VI. Zuständigkeiten	9
1. Gemeinderat.....	9
Aufgaben und Befugnisse	9
2. Der Ressortleiter öffentliche Sicherheit.....	10
Aufgaben und Befugnisse	10
3. Kommando der Feuerwehr.....	10
Aufgaben und Befugnisse	10
VII. Schlussbestimmungen.....	11
Einsprachen	11
Beschwerden	11
Strafen	11
Aufhebung bisherigen Rechts.....	11
Inkrafttreten.....	12
Genehmigungsvermerke	12
Auflagezeugnis.....	12
Die Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Linden öffentlich aufgelegt.	12

Die Gemeinde Linden beschliesst das nachfolgende Reglement gestützt auf das Feuer-
schutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11)

I. Gegenstand

Art. 1

Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben im Bereich Feuerwehr.

²Die Reglementsbestimmungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts. Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wird im Reglementstext in der Regel die männliche Schreibform verwendet. Weibliche Angehörige der Feuerwehr sind in der Praxis mit der weiblichen Form ihrer Charge zu bezeichnen.

II. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 2

Aufgaben

¹Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

²Sie stellt ferner die Alarmierung der Bevölkerung in Friedenszeiten sicher und kontrolliert jährlich die Anlagen der Löschwasserversorgung auf ihre Funktionstüchtigkeit.

³Sie kann im Auftrag des Gemeinderates den Verkehrsdienst bei Anlässen und bei ausserordentlichen Ereignissen sicherstellen.

⁴Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

III. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 3

Feuerwehrpflicht

¹Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 22. und dem 50. Altersjahr sind der Feuerwehrpflicht unterstellt.

²Die Feuerwehrpflicht dauert vom 1. Januar des Jahres, in dem das 22. Altersjahr erreicht wird und bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet ist.

³Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat die Dienstpflicht ausdehnen auf den Anfang des Jahres, in dem das 19. Altersjahr begonnen wird und bis zum Ende des Jahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

Art. 4

Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe

Das Kommando der Feuerwehr bestimmt in Absprache mit dem zuständigen Ressortleiter öffentliche Sicherheit, ob Dienstpflichtige zu den Angehörigen der Feuerwehr (AdF) eingeteilt werden oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

²Beim Einteilungsentscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.

³Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁴Das Kommando der Feuerwehr in Absprache mit dem zuständigen Ressortleiter öffentliche Sicherheit kann Angehörige der Feuerwehr, die aus beruflichen Gründen vorübergehend ortsabwesend sind, vom Dienst dispensieren. Während der Dispensationsdauer sind sie ersatzpflichtig.

Art. 5

Ärztlicher Befund

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 6

Weiterausbildung

¹Angehörige der Feuerwehr können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

²Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 7

Kader und Fachleute

¹Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

²Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 8

Persönliche Ausrüstung ¹Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Angehörigen der Feuerwehr haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

²Kader, Fachleute und übrige Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 9

Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht

Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, insbesondere Mitglieder des Gemeinderates, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind,
- b) auf Gesuch hin, Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.
- d) auf Gesuch hin, Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- e) die Ehepartner von Angehörigen der Feuerwehr. Kann die Gemeinde nicht genügend Angehörige der Feuerwehr rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- f) Personen welche in einer Betriebsfeuerwehr aktiv Feuerwehrdienst leisten.

2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 10

Übungsplan und -daten Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Er gilt als Aufgebot für den Übungsdienst.

Art. 11¹

Obligatorium und Entschuldigungen

¹Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen. Entschuldigt werden im Maximum die Hälfte der zu besuchenden Übungen. Weitere entschuldigt gefehlte Übungen werden wie unentschuldigt gefehlte mit Busse geahndet.

¹ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Juni 2008

²Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig, spätestens aber eine Woche nach der versäumten Übung, dem Feuerwehrkommandanten oder dem Fourier einzureichen. Nicht oder zu spät entschuldigtes Fehlen gilt als unentschuldigtes Fernbleiben. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gebüsst, wobei die Bussenhöhe in der Regel die Höhe der maximalen jährlichen Ersatzabgabe nicht übersteigen soll.

³Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit wie Militärdienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit ,
- e) andere zwingende, wichtige Gründe wie durch den Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeit, Notfälle aller Art.

Art. 12

*Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter*

¹Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

²Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 13

*Kommando auf dem
Schadenplatz*

¹Dem Feuerwehrkommandanten das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrelagen zu. Er ist berechtigt, das Kommando zu delegieren.

²Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 14

*Einsatz des Son-
derstützpunktes*

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Art. 15

Zusätzliche Mittel

¹Die Einsatzleitung kann nachbarliche Hilfe anfordern, wenn zur Bewältigung eines Schadenereignisses die eigenen materiellen und personellen Mittel nicht ausreichen.

²Die Einsatzleitung kann beim Zivilschutz Kiesental Hilfe anfordern. Vor dem Aufgebot hat sie das Einverständnis des Gemeindepräsidenten und des Ressortleiters oder ihrer Stellvertreter einzuholen.

³Wenn anzunehmen ist, dass zur Bewältigung eines besonderen oder aussordentlichen Schadenereignisses weitere Mittel nötig sind, hat die Einsatzleitung den Gemeinderat oder das regionale Führungsorgan zu alarmieren.

Art. 16

Zivilpersonen

¹Zivilpersonen sind auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Schadenplatzes verpflichtet.

²Personen, welche die Ordnung gefährden, Anweisungen der Einsatzleitung nicht befolgen oder Sachwerte entwenden, können durch die Feuerwehr der Polizei übergeben werden.

3. Versicherung, Entschädigung, Sold

Art. 17

Versicherung

¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern.

²In der Haftpflichtversicherung der Gemeinde sind folgende Risiken für den Bereich Feuerwehr einzuschliessen

- a) Schäden aus der Tätigkeit der Feuerwehr bei Übungen und Ernstfalleinsätzen.
- b) Schäden aus dem Gebrauch von requirierten Fahrzeugen, soweit sie nicht durch die Haftpflichtversicherung des Halters gedeckt sind.
- c) Schäden des Fahrzeughalters für Selbstbehalte und Bonusverluste bei der Haftpflichtversicherung.
- d) Schäden durch Unfälle an im Sinne der Statuten des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) förmlich requirierten Landfahrzeugen, Fuhrwerken und Pferdegespannen.

³Begrenzungen der Entschädigung im Rahmen der Versicherungsbedingungen und Rückgriff auf den Verursacher bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 18

Sold und Entschädigungen

Sold und Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr werden auf Antrag den Ressortleiter öffentliche Sicherheit durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. Betriebsfeuerwehren

Art. 19

Betriebsfeuerwehren

¹Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

²Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

V. Finanzierung

Art. 20

Spezialfinanzierung

¹Die Feuerwehr hat ihre Aufgaben finanziell selbsttragend zu erfüllen. In der Gemeinderechnung wird eine zweiseitige Spezialfinanzierung im Sinne des Gemeindegesetzes geführt. Verpflichtung oder Vorschuss werden verzinst.

²Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung

- a) Beiträge der Gebäudeversicherung und andere Versicherungsleistungen
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben und -Bussen
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
- d) Rückerstattungen für Einsatzkosten und Kosten von Sondereinsätzen
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden
- f) andere Entschädigungen, Zuwendungen, Vergütungszinse
- g) Entnahmen aus der Spezialfinanzierung.

³Der Aufwand für die Feuerwehr ergibt sich aus den

- a) Betriebskosten
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen, Zinse) von getätigten Investitionen
- c) Einlagen in die Spezialfinanzierung.

Art. 21 ²

Ersatzabgabe

¹Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 22. und dem 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

²Die Ersatzabgabe beträgt 5 bis 10 % des Kantonssteuerbetrages, mindestens jedoch 50 Franken und maximal den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat legt auf Antrag des Ressortleiters öffentliche Sicherheit jährlich den Prozentsatz fest.

³Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁴Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Art. 22

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

¹Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstabe a, d, e und f von der aktiven Feuerwehrleistung befreit sind-

²Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstabe b und c von der aktiven Feu-

² Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Juni 2008

erwehrlleistung befreit sind, so lang ihr steuerpflichtiges Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

³Die Ehepartner der nach Artikel 9 Buchstabe a befreiten Personen,

⁴Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen auf Antrag des Ressortleiters öffentliche Sicherheit weitere Personen von der Ersatzabgabe befreien.

Art. 23

Gebühren

¹Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Besitzern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

²Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe auf Antrag des Ressortleiters öffentliche Sicherheit in der Gebührenverordnung fest.

Art. 24

Einsatzkosten

¹Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

²Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³Soweit die Feuerwehr nach dem Ersteinsatz beim Abräumen mithilft oder andere Arbeitseinsätze auf dem Schadenplatz leistet, werden dem Geschädigten die Kosten in Rechnung gestellt.

⁴Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 25

Kosten für Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

VI. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 26

Aufgaben und Befug-

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus und behandelt Beschwerden

nisse

gegen Entscheidungen des Feuerwehrkommandos oder des Ressortleiters öffentliche Sicherheit,

- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- e) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und den Prozentsatz der Ersatzabgabe fest,
- f) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- g) erlässt die nötigen Bestimmungen zu den Feuerwehrgebühren in der Gebührenverordnung,
- h) schliesst Zusammenarbeitsverträge mit anderen Feuerwehren ab und genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- i) erlässt betreffend Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben und anderer Reglementsverhandlungen einen Bussentarif und verfügt Bussen.

2. Der Ressortleiter öffentliche Sicherheit

Art. 27

Aufgaben und Befugnisse

Der Ressortleiter öffentliche Sicherheit

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor und stellt dazu dem Gemeinderat Antrag,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und seines Stellvertreters,
- c) entscheidet gemäss Art. 9 und 22 über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht und leitet die Informationen zur Ausführung an die Gemeindeverwaltung weiter,
- d) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge über auszufällende Bussen.

3. Kommando der Feuerwehr

Art. 28

Aufgaben und Befugnisse

Das Feuerwehrkommando

- a) unterbreitet dem Ressortleiter öffentliche Sicherheit die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und seines Stellvertreters,
- b) ernennt und entlässt in Absprache mit dem zuständigen Ressortleiter öffentliche Sicherheit die übrigen Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- c) entlässt in Absprache mit dem zuständigen Ressortleiter öffentliche

- Sicherheit ungeeignete Feuerwehrpflichtige,
- d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
 - e) führt eine Liste über das unentschuldigte Fernbleiben und anderer Reglementsverstösse von Angehörigen der Feuerwehr und unterbreitet dem Ressortleiter öffentliche Sicherheit Anträge für auszufällende Bussen,
 - f) bestimmt in Absprache mit dem zuständigen Ressortleiter, ob Dienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben,
 - g) kann Angehörige der Feuerwehr vorübergehend vom Dienst dispensieren und führt zu diesem Zweck eine Liste der Dispensierten .
 - h) meldet der Gemeindeverwaltung Korrespondenz- und Publikationsbedürfnisse.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29

Einsprachen

¹Entscheide des Feuerwehrkommandos und des Ressortleiters öffentliche Sicherheit können innert 30 Tagen beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden.

²Für Einsprachen gegen die Ersatzabgabe ist die Rechtsmittelbelehrung auf der Steuerrechnung zu beachten.

Beschwerden

³Zu Entscheiden des Gemeinderates kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden. Den Betroffenen wird vor dem Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör gewährt. Verfügungen sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt anfechtbar.

⁴Für alle Einsprachen und Beschwerden gilt: Sie sind schriftlich und begründet mit allfälligen Beweismitteln innert einer 30-tägigen Frist seit Eröffnung des Entscheides/der Verfügung einzureichen.

Art. 30

Strafen

¹Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach Vorschriften des Gemeindegesetzes mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

²Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³Eine Bestrafung nach Artikel 47 ff. FFG bleibt vorbehalten.

Art. 31

Aufhebung bisherigen Rechts

Alle den vorstehenden Vorschriften widersprechenden früheren Reglementsbestimmungen werden auf 31. Dezember 2005 aufgehoben; insbesondere das Wehrdienstreglement vom 9. Dezember 1995.

Art. 32

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2006 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Linden am 23. November 2005.

GEMEINDEVERSAMMLUNG LINDEN

Die Präsidentin
Sig. R. Aeschbacher

Die Sekretärin
Sig. A. Fritz

Das Reglement lag gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung 30 Tage vor der Versammlung öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde mit der Publikation der Gemeindeversammlung bekannt gemacht. Der Beschluss der Gemeindeversammlung ist in Rechtskraft erwachsen. Das Inkrafttreten wurde im Amtsanzeiger vom 30. Dezember 2005 publiziert.

Linden, 3. Januar 2006

Die Gemeindegeschreiberin:
Sig. A. Fritz

1. Änderung vom 05.06.2008

Auf **Beschluss** der Gemeindeversammlung wurden mit Inkraftsetzung auf 1.1.2009 Art. 11 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 2 abgeändert.

Linden, 3.11.2009

GEMEINDEVERSAMMLUNG LINDEN

Die Präsidentin
Sig. R. Linder

Die Sekretärin
Sig. J. Weber

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Linden öffentlich aufgelegt.

Linden, 3.11.2009

Die Gemeindegeschreiberin
Sig. J. Weber

2. Änderung vom 29. November 2017

Auf **Beschluss** der Gemeindeversammlung wurden mit Inkraftsetzung auf 1.1.2017 aufgrund der Aufhebung der Kommission für öffentliche Sicherheit die Artikel 2 Abs. 3, 4 Abs. 1 und 4, 9 a, b c, und d, 15, 18, 21 Abs. 1, 2 und 3, 22, 23 Abs. 2, 26 a und i, 27, 28 a, b, c, e, f, g, h, 29 angepasst:

Linden, 4.1.2018

GEMEINDEVERSAMMLUNG LINDEN

Der Präsident:

Die Sekretärin

T. Baumann

J. Weber

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Linden öffentlich aufgelegt.

Linden, 4.1.2018

Die Gemeindegeschreiberin

J. Weber

Stichwortverzeichnis

A

Alarm	3
Alarmanlagen	9
amtliche Funktion	5
andere Einsatzdienste	4
Angehörige der Feuerwehr	4
	12
Arbeitsort	4
Ärztlicher Befund	4
Aufgaben	3
Aufhebung bisherigen Rechts	13
Aufsichtsbehörde	10

B

Beförderung	4
Befreiung	5
Befreiung von der Ersatzabgabe	9
Befreiungsgesuche	13
berufliche Verhältnisse	4
Beschwerden	13
Betreuung Angehöriger	5
Betriebsfeuerwehr	5, 8
Betriebsfeuerwehren	10
Bussen	11, 12, 13

C

Chemielunfälle	6
----------------	---

D

Dienstdauer	3
Dienstpflicht	3
Diensttauglichkeit	4
Dispensation	4

E

Ehegatten, Ersatzabgabe	9
Eigentum Dritter	6
Einsatzkosten	10
Einsprachen	13
Einteilung	4, 13
Enthebung aus Charge	4
Entlassung	12
Entschädigungen	10
Entschuldigungsgründe	6
erhöhte Risiken	9
Ernennung	4
Ernennung des höheren Kaders	12
Ersatzabgabe	4, 8

F

Fachleute	4
Fehlalarme	9
Feuerwehrinspektor	8, 10
Feuerwehrkommandant	6
Feuerwehrkommando	12

Feuerwehrpflicht	3
Finanzierung	8
Führungsorgan	7

G

Gebühren	9
Geltungsbereich	3
Gemeinderat	10
Genehmigungsvermerke	14

H

Haftpflicht	10
Haftpflicht Feuerwehr	7
Höchstsatz Ersatzabgabe	8

I

Inkrafttreten	14
Invalidenrente	5

K

Kader	4
Kommandant	10
Kommando der Feuerwehr	12
Kurse	4, 12

L

Löschwasserversorgung	3
-----------------------	---

N

Nachbarhilfe	10
Nachbarliche Hilfe	7
Nachholpflicht	6

O

Ölunfälle	6
Organisation der Feuerwehr	10
Orientierung Grundeigentümer	6
Ortsabwesenheit	6

P

Persönliche Ausrüstung	5
Prozentsatz Ersatzabgabe	8

R

Requisition	6
Ressortleiter öffentliche Sicherheit	12

S

Schadenplatzkommando	6
Sold	10
Sold und Entschädigungen	7
Sondereinsätze	10
Sonderstützpunkte	6
Stellvertretung	4
Strafen	13

U

Übungen	4
Übungsdienst	5
Übungsplan	5

V

Verkehrsdienst	3
Verkehrsunfälle	10
Versetzung	4
Versicherung	10
Verursacherhaftung für Einsatzkosten	10

W

Weiterausbildung	4
------------------	---

Z

Zivilschutz	7
Zusammenarbeitsvertrag	10
Zuständigkeiten	10